

# Allgemeine Mietbedingungen für Veranstaltungstechnik

rodenwald-productions | Zittauer Str. 30 | 01099 Dresden

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter die im Angebot näher bezeichnete Veranstaltungstechnik nebst Zubehör entgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

(2) Die Veranstaltungstechnik befindet sich in einem voll funktionsfähigen Zustand mit geringen Gebrauchsspuren.

## § 2 Mietzeit

(1) Die Mietzeit wird im Angebot definiert. Die Vertragsparteien können die Mietzeit ausschließlich schriftlich verlängern oder verkürzen. Dem Mieter obliegt es, die Mietsache ab Beginn der Miete beim Vermieter in Empfang zu nehmen. Der Vermieter wird den Mieter angemessen in den Gebrauch der Mietsache einweisen.

(2) Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den nach § 4 vereinbarten Mietzins auch über die Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugsschäden, die dem Vermieter etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

## § 3 Zweck der Miete

(1) Der Mieter benutzt die Mietsache zur Durchführung einer Veranstaltung. Die Mietsache darf, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, vom Mieter ausschließlich für diesen Verwendungszweck genutzt werden.

(2) Die Nutzung und Bedienung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die dem Vermieter aufgrund unsachgemäßen oder gesetzeswidrigen Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

## § 4 Mietpreis

(1) Die Gesamtmiete für die nach § 2 vereinbarte Mietzeit ist im Angebot ausgewiesen und wird gesamt in bar am Tag der Übergabe entrichtet. Alternativ kann die Zahlung des Betrags per Überweisung vor dem Veranstaltungstermin vereinbart werden.

## § 5 Untervermietung

(1) Die Parteien vereinbaren, dass eine Untervermietung der Mietsache nicht zulässig ist.

## § 6 Haftung und Dritte

(1) Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt werden. Die Mietsache darf außerdem nicht weiterveräußert oder verpfändet werden.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten gleich.

(3) Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebssicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter ebenso wenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten ist.

(4) Der Vermieter haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel der Mietsache entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden an Körper, Leben und Gesundheit des Mieters oder eines ihm nahestehenden Dritten.

### **§ 7 Rückgabe**

(1) Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietgegenstände am Ort der ursprünglichen Entgegennahme dem Vermieter zurückzugeben.

### **§ 8 Übergabe**

(1) Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm die vermieteten Sachen am in §1 festgelegten Mietbeginn laut dem dort genannten Zustand übergeben worden sind. Während der Mietzeit auftretende Mängel der Mietsache dürfen nur durch den Vermieter oder eine von ihm bevollmächtigte Person behoben werden. Auftretende Mängel sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

### **§ 9 Mietkaution**

(1) Es wird eine Kautions für die Mietsache vereinbart, welche im Angebot ausgewiesen ist. Diese wird dem Vermieter in voller Höhe im Voraus bar ausgehändigt und wird dem Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses in bar zurückgegeben, sofern die Mietsache ordnungsgemäß und ohne Mängel zurückgegeben wird und der Mieter auch sonst keine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Die Kautions wird dem Mieter unter Verrechnung etwaiger Ansprüche des Vermieters bei Rückgabe des Mietgegenstandes erstattet. Alternativ kann die Zahlung der Kautions per Überweisung vor dem Veranstaltungstermin vereinbart werden. In diesem Fall wird die Kautions dem Mieter unter Verrechnung etwaiger Ansprüche des Vermieters nach der Rückgabe des Mietgegenstandes per Rücküberweisung erstattet.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

Dresden, den 01.01.2022